BW BANK

Privates Vermögensmanagement
Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

Stiftungsmanagement Impulse

Ausgabe II/2023

2023
STIFTUNGSMANAGEMENT
GESAMTWERTUNG
Platz 1
BW-BANK
30 Banken und Vermögensverwalter aus AT, DE, LU und NL im Test (Okt 2022-Feb 2023)
FUCHSRICHTER.DE/SIEGEL

Stiftungsziele
Ertragssicherung
Seite 6 →

Compliance-Management
Sorgfaltspflicht
Seite 16 →

Concerto21 Stiftung
Nachwuchsförderung
Seite 26 →

Premiumpartner
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Dies ist eine **Marketing-Anzeige**.
Bitte lesen Sie den Prospekt und das Basisinformationsblatt,
bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen.

Nachhaltiges Handeln.
Die LBBW Nachhaltigkeitsfonds.

Setzen Sie Impulse für ein verantwortungsvolles Wirtschaften. Mit unseren Fonds nutzen Sie Chancen, die sich aufgrund von ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklungen ergeben.

Alle Titel werden in einem strengen, mehrstufigen Verfahren ausgewählt. Sprechen Sie mit uns - zum Beispiel über Investition mit Verantwortung. Es wird Sie überzeugen.
Mehr Informationen unter **www.LBBW-AM.de**

Weitere Informationen zu Nachhaltigkeit bei der LBBW Asset Management finden Sie unter
https://www.lbbw-am.de/unser-ansatz/leitlinien

Marketing-Anzeige. Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der LBBW Asset Management sowie unter www.lbbw-am.de.
LBBW Nachhaltigkeit Aktien R[2], ISIN DE000A0NAUP7, LBBW Nachhaltigkeit Aktien I[2], ISIN DE000A0JM0Q6 (Mindestanlage 75.000 EUR), LBBW Nachhaltigkeit Renten R, ISIN DE000A0X97K7, LBBW Nachhaltigkeit Renten I, ISIN DE000A0X97D2 (Mindestanlage 75.000 EUR), LBBW Global Warming R[2], ISIN DE000A0KEYM4, LBBW Global Warming I[2], ISIN SE000A2N67X0 (Mindestanlage 75.000 EUR), LBBW Multi Global Plus Nachhaltigkeit[3], ISIN DE000A2DHTQ9, LBBW Gesund Leben R[2], ISIN DE000A2QDRU6 und LBBW Gesund Leben I[2], ISIN DE000A2QDRQ4 (Mindestanlage 75.000 EUR).
[1] FNG-Siegel für Nachhaltigkeit 2023
[2] Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.
[3] Die Investmentgesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesländer mit mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

LBBW Asset Management

Herzlich willkommen!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in einer immer komplexer werdenden Welt ist es für uns alle zunehmend schmerzlich erlebbar, dass sich die Dramatik des Zeitgeschehens zuzuspitzen scheint, Krisen an Brisanz gewinnen, Herausforderungen größer und Probleme drängender werden. Die letzten Jahre nahmen einen für uns unvorhersehbaren Verlauf. Gerade diese Unvorhersehbarkeit zwingt derzeit jeden für sich und die Gesellschaft als Ganzes, Planungen und getroffene Entscheidungen zu überdenken, neue Prioritäten zu setzen. Die täglichen Nachrichten verlangen einen historischen Umbruch unseres Handelns, erreichen eine für unmöglich gehaltene Tragweite, fordern neue Wege, eine Umstellung der Wertehierarchie, manche Einschränkungen, eventuell sogar Verzicht. In dieser Ausnahmesituation sind Stiftungen mit ihren Programmen ein vertrauensvoller Faktor. Für dieses Engagement gebührt Ihnen, liebe Stifterinnen und Stifter, ein herzliches Dankeschön!

Für Ihren steten Einsatz braucht es allerdings förderliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Das nationale Stiftungsrecht, welches nach zweijähriger Vorlaufzeit im Sommer in Kraft trat, sorgt für einen größeren Spielraum in der Arbeit der Verantwortlichen. Denn mit der Business Judgement Rule wurde eine Regelung aus dem Unternehmensrecht in den Stiftungsbereich übernommen. Die Stiftungsentscheider erhalten einen Handlungsrahmen, der sie vor der persönlichen Haftung für eventuelle Fehlentscheidungen schützt. Zugleich hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des Bundesstiftungsrechts zahlreiche Vorschriften auf Landesebene überflüssig gemacht. Deshalb waren auch die jeweiligen Bundesländer gefragt, ihre Stiftungsgesetze anzupassen. Davon erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Es gibt weitere gute Nachrichten. Mit Stolz dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir erneut Jahressieger des FUCHS-Reports »Stiftungsvermögen 2023« geworden sind. Die FUCHS I RICHTER Prüfinstanz lobt: »Die BW-Bank spielt im Stiftungsbereich in einer eigenen Liga. Herausstechend das tiefe Verständnis des Stiftungs-Teams für die Belange von Non-Profit-Organisationen sowie eine hohe Serviceorientierung und Einsatzbereitschaft, die weit über das übliche Maß hinausgehen. Das macht die BW-Bank zu etwas Besonderem in der Anbieter-Landschaft im deutschsprachigen Raum für Non-Profit-Organisationen.« Die Jury bestätigte, dass das Stiftungsthema in der Beratungsphilosophie unserer Bank einen festen Platz einnimmt. Es freut mich außerordentlich, was Ralf Vielhaber, Partner der FUCHS I RICHTER Prüfinstanz, in diesem Heft über das Bewertungssystem schreibt und dass er einen Einblick in deren »Ewige Bestenliste« gibt.

Interessant ist meines Erachtens auch, dass Klaus Hinze, Vorsitzender des Vorstands der Wilhelm Weidemann Jugendstiftung, und Michael Hoffert, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, in dieser Ausgabe erklären, welche Kriterien für sie ausschlaggebend waren, um sich für unser Haus als Vermögensverwalter zu entscheiden. Dieses erwiesene Vertrauen ist für uns Verpflichtung und Ansporn zugleich, auch künftig für das Erfüllen von Stiftungszielen beste Ergebnisse im Vermögensmanagement anzustreben. Die Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsreformen skizzieren den gesetzlichen Rahmen. Für uns gilt es, maßgeschneiderte Lösungskonzepte zu entwickeln. Sie als Stiftungsverantwortliche dabei an unserer Seite zu wissen, bestärkt uns, fordert und fördert unseren Einsatz und ist uns stete Motivation.

»Wege entstehen dadurch, dass man sie geht«, wusste schon Kafka. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen für die kommenden Wochen alles Gute, Erfolge in Ihrem unermüdlichen, lobenswerten Engagement für den Erhalt der Zukunftsfähigkeit unserer Zivilgesellschaft in diesen anspruchsvollen Zeiten.

Herzliche Grüße
Ihr

Uwe Adamla
Mitglied des Vorstands
der BW-Bank

Inhalt

Geld

Die Rückkehr der ordentlichen Erträge.
Seite 6 →

Vermögensmanager für Stiftungen – die Ewige Bestenliste.
Seite 8 →

Stiftungsziele sichern – aber wie?
Seite 10 →

Recht

Das ändert sich beim Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.
Seite 14 →

Compliance-Management-System – eine Hilfe für alle Beteiligten.
Seite 16 →

Umwandlung von Stiftungen und Betriebsübergang.
Seite 20 →

Kein Märchen: Was das Behindertentestament mit Rotkäppchen zu tun hat.
Seite 22 →

Praxis

Moorschutz ist Klimaschutz.
Seite 24 →

Regional. Bio. Fair.
Seite 25 →

Junge Musiktalente, Fördernde und Professionals unter einem Dach.
Seite 26 →

Ein Nachruf auf Erika Weidemann.
Seite 28 →

Service

Website | Impressum
Seite 30 →

Veranstaltungsreihe

Dialog zur Zukunft des Stiftungswesens.

Im Rahmen unserer Veranstaltungsreihe »Frauen in Stiftungen« ist am 20. November 2023 Friederike von Bünau, Generalsekretärin im Bundesverband Deutscher Stiftungen, zu Gast im Haus der BW-Bank in Stuttgart. An ihrer Seite beim Dialog zur Zukunft des deutschen Stiftungswesens: Ann-Kristin Stetefeld, Mitglied des Vorstands der BW-Bank. Darüber hinaus werden Unternehmerinnen, Stifterinnen und relevante Entscheiderinnen in Stiftungsgremien ihre Erfahrungen in ihrem Engagement einbringen.

Wenn Sie an diesem Mittag im November dabei sein möchten oder Interesse an weiteren Veranstaltungen unserer Reihe haben, melden Sie sich gern direkt bei Mirjam Schwink vom Stiftungsmanagement der BW-Bank. Ihre E-Mail-Adresse: mirjam.schwink@bw-bank.de. Wir freuen uns auf den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Ihnen!

↑ Friederike von Bünau, Generalsekretärin im Bundesverband Deutscher Stiftungen.

↑ Ann-Kristin Stetefeld, Mitglied des Vorstands der BW-Bank.

Foto: iStock/izusek

Ausgezeichnete Stiftungsverwaltung

Willkommen beim Seriensieger!

Seit mittlerweile 15 Jahren bewertet der renommierte Verlag FUCHSBRIEFE regelmäßig die Arbeit der besten Stiftungsexperten im deutschsprachigen Raum und erstellt auf dieser Basis ein Ranking. Die Ergebnisse, die das Stiftungsmanagement der BW-Bank bei den Juroren immer wieder erzielt, sprechen für sich: fünfmal in Folge Platz 1, zehn Siege in den letzten zwölf Jahren und seit 2018 die ununterbrochene Führung in der Ewigen Bestenliste – der »Hall of Fame« – der Vermögensmanager für Stiftungen. 2023 lobten die Prüfer »eine überzeugende Leistung mit vielen ausgeprägten Stärken«. Mehr zu diesen Auszeichnungen finden Sie auf den Seiten 8 und 9 sowie 10 bis 13 in diesem Heft.

Die Rückkehr der ordentlichen Erträge.

Thomas Kunzendorf
LBBW Asset Management
Investmentgesellschaft mbH
Investmentspezialist
Pariser Platz 1 – Haus 5
70173 Stuttgart
Tel. 0711 22910-3206
thomas.kunzendorf@lbbw-am.de
www.lbbw-am.de

Damit Stiftungen ihren Stiftungszweck erfüllen können, sind Ausschüttungen zwingend notwendig.

Durch die »Nullzinspolitik« der letzten Jahre sind die Ausschüttungen für Stiftungen massiv geschrumpft. Viele konnten ihren Stiftungszweck wegen rückläufiger ordentlicher Erträge nur noch eingeschränkt bedienen. In diesen Zeiten der Nullzinspolitik wurden immer »riskantere« Investments in einem immer größeren Ausmaß getätigt, um ordentliche Erträge zu erzielen. Im Rahmen der Aktienrisiken war es das Ziel, Dividenden als ordentlichen Ertrag zu vereinnahmen. Viele Anleger – unter anderem auch Versicherungen – haben sich aber auch außerhalb klassischer Aktien- und Zinsrisiken umgesehen und verstärkt illiquide Investments wie Immobilien oder Alternatives beigemischt.

Weniger Risiko.

Im aktuellen Zinsumfeld lassen sich aber nun wieder deutlich besser »planbare« und mit

weniger Risiko behaftete Erträge erwirtschaften. Ordentliche Erträge sind eine zentrale Richtgröße für eine Stiftung, da sich deren gesamte Planungen daran ausrichten. Die Liquiditätsplanung einer Stiftung gibt vor, wie viel Ausschüttung sie notwendigerweise braucht, um ihre jeweiligen Zwecke zu erfüllen. Inzwischen hat sich die Welt dramatisch gewandelt. In einem sehr starken Umschwung haben sich die Zinsen weltweit wieder deutlich erholt. Ende August 2023 lagen 10-jährige US-Treasuries schon wieder bei über 4 Prozent Verzinsung,

»Die Zinsentwicklung hat für Stiftungen die Ausschüttungsmöglichkeiten deutlich verbessert.«

vergleichbare Bundesanleihen immerhin schon wieder bei etwa 2,5 Prozent p.a. Diese Zinsentwicklung hat für Stiftungen die Ausschüttungsmöglichkeiten deutlich verbessert.

Mit Nachhaltigkeitskriterien.

Die LBBW Asset Management hat sich seit vielen Jahren auf die Anlage von Stiftungsgeldern – insbesondere auch aus dem kirchlichen Bereich – fokussiert. Die Einbindung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien sind ebenfalls seit vielen Jahren Teil unserer DNA. Unsere Portfoliomanager wissen, dass ohne eine Ausschüttung in erheblicher Höhe die Legitimation bei der adressierten Zielgruppe fehlt – positive Wertentwicklung hin oder her. Ein Stiftungsfonds muss ausschütten, er muss ordentliche Erträge liefern, dauerhaft und konsistent. Genauso verhält es sich mit Fonds, die als stiftungsgeeignet gelten wollen.

Individuell ausgerichtet.

Wie sieht aber nun ein solches Portfolio aus? Ausgangspunkt aller Anlagevorschläge ist bei der LBBW Asset Management die Erfüllung des Stiftungszwecks. Unter Berücksichtigung individueller Themen wie Aktienquoten, einer Fremdwährungsbeimischung, eines Risikobudgets und Vorgaben in Sachen Nachhaltigkeit gemäß den ESG-Kriterien (»Environmental«, »Social« und »Governance«) stellen unsere Portfoliomanager eine auf individuelle Anforderungen ausgerichtete Asset Allocation zusammen. Sie legt zusätzlich einen starken Fokus auf die Themen Ausschüttungspolitik, Ausschüttungshöhe und Ausschüttungskonsistenz.

Bessere Zeiten.

Bei einem ausgewogenen und konservativen Portfolioansatz unter Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien – zum Beispiel analog dem Leitfaden der Evangelischen Kirche in Deutschland – können aktuell bereits über 3 Prozent p.a. ordentliche Erträge ausgewiesen werden. Der Großteil hiervon kann durch Zinszahlungen realisiert werden, aber auch Dividenden und sonstige Erträge spielen eine immer wichtigere Rolle.

Die Zeiten für Stiftungen werden wieder besser – ordentliche Erträge sind wieder in auskömmlicher Höhe möglich. Gerne erstellen wir ein individuelles Angebot anhand Ihrer Vorgaben.

Vermögensmanager für Stiftungen – die Ewige Bestenliste.

Ralf Vielhaber
Geschäftsführer, Chefredakteur
Markttests, Partner
FUCHS | RICHTER Prüfinstanz
Verlag FUCHSBRIEFE
Dr. Hans Fuchs GmbH
Heidelberger Platz 3
14197 Berlin
Tel. 030 288817-0
ralf.vielhaber@fuchsbriefe.de
www.fuchsbriefe.de

Einmal ist keinmal, weiß der Volksmund. Deshalb gibt es die Ewige Bestenliste – die »Hall of Fame« – der Vermögensmanager für Stiftungen. Sie zeigt im besten Sinne Nachhaltigkeit in der Vermögensarbeit für Stiftungen.

Der Mensch sucht Verlässlichkeit. Sie ist ein wichtiger Bestandteil von Vertrauen. Dies wird zunächst »geschenkt«: vom Kunden an seinen Berater und dessen Arbeitgeber, die Bank. Vertrauen muss regelmäßig »verdient« werden. Dafür braucht es Kontinuität. Gerade in der heutigen Zeit mit vielen Zusammenschlüssen bei Banken, regelmäßigen Strategie- und häufigen Personalwechseln sind einmalig gute oder sehr gute Ergebnisse in einem Markttest somit ein Indikator mit begrenztem Haltbarkeitsdatum und vorübergehender Aussagekraft. Wer sich in der Ewigen Bestenliste der Stiftungsmanager behauptet, zeigt dagegen Kontinuität in Bestleistungen.

Spezielles Score-Verfahren.

In der Ewigen Bestenliste wird das jeweils beste Jahresergebnis mit 100 Prozent gewertet. Das bedeutet: Die Nummer eins im Markttest eines Jahres bekommt immer 100 Punkte zugewiesen, egal wie hoch die tatsächlich erreichte Punktzahl in dem Jahr gewesen ist. Damit gleichen wir unterschiedliche Schwierigkeitsanforderungen in den Tests aus, die es mal schwerer, mal etwas leichter machen, die Maximalpunktzahl zu erreichen.

Die Ewige Bestenliste wird seit 2021 nach dem FUCHS | RICHTER Score-Verfahren ermittelt. Fünf Ergebnisse aus zwölf Markttests werden zum Score, der Gesamtpunktzahl, verdichtet. Erste Voraussetzung für die Aufnahme in die Ewige Bestenliste ist somit, dass mindestens fünf Zählergebnisse aus den zurückliegenden zwölf Markttests (= Jahren) vorliegen. Der jüngste dieser Markttests darf nicht älter als drei Jahre sein.

Die zwölf Ergebnisse werden in vier Dreijahreszeiträume unterteilt. Ein solcher Dreijahreszeitabschnitt (Cluster) ist ein Bewertungsabschnitt. Die Anbieter, die mehr als fünf Ergebnisse vorweisen, dürfen ihre schlechtesten Ergebnisse streichen. Allerdings muss aus jedem Dreijahreszeitraum ein Ergebnis – das beste in diesem Zeitabschnitt – stehen bleiben. Das

Markttest

Die fünf Bewertungskategorien.

Die wichtigste Kategorie ist das eigentliche Anlagekonzept als Kern des Angebots. Es gibt den Ausschlag, ob sich ein Kandidat für die Endauswahl qualifiziert.

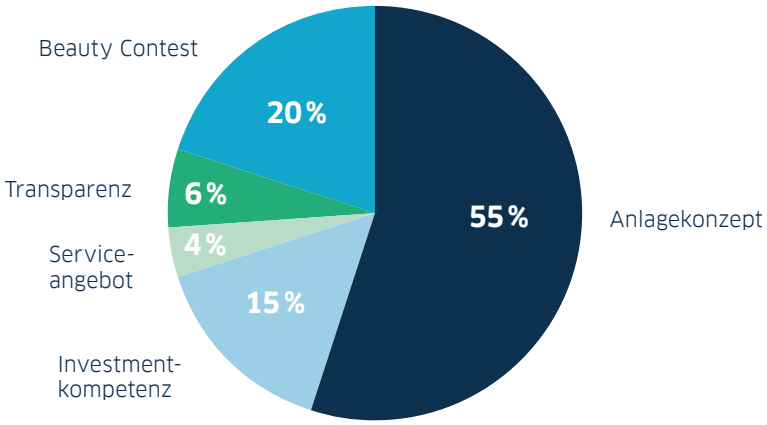

Quelle: FUCHS | RICHTER Prüfinstanz

Top Ten

So urteilte die Jury der FUCHS I RICHTER Prüfinstanz.

Diese Liste ist ein **Auszug** aus der »Ewigen Bestenliste Stiftungsvermögen 2023«. Aus Platzgründen zeigt sie nur die 10 Bestplatzierten (von 21 insgesamt) und nur die letzten 6 Jahre (von 12 insgesamt).

Platz	Anbieter	Score	2023	2022	2021	2020	2019	2018
1	BW-Bank	**718**	100	100	100	100	100	98,7
2	Bank für Kirche und Caritas eG	**671**	77,77	x	94,07	92,38	86,01	98,15
3	ODDO BHF SE.	**637**	78,44	45,88	x	x	90,71	100
4	Donner & Reuschel AG	**632**	80,75	82,81	81,6	76,91	x	97,01
5	LGT Bank AG [Liechtenstein]	**616**	83,17	90,08	98,88	x	x	90,01
6	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG	**615**	23,02	35,31	83,97	85	78,63	54,73
7	Weberbank Actiengesellschaft	**570**	91	89,67	93,78	x	83,29	59,69
8	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG	**547**	78,01	91,68	80,62	x	56,9	40,47
9	Capitell Vermögens-Management AG	**533**	77,55	90,17	87,2	x	x	39,18
10	Berenberg – Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	**520**	x	x	38,98	x	87,06	86,42

Quelle: Markttest der FUCHS | RICHTER Prüfinstanz 2022/23, Report Stiftungsvermögen 2023. Ein x bedeutet, es liegt kein Ergebnis vor.

jüngste Ergebnis zählt dreifach, das zweitjüngste doppelt, dann zwei Ergebnisse einfach und das älteste nur zu 50 Prozent.

Mit Qualifikationshürde.

Warum gehen wir so vor? Wer es nicht in die Endrunde schafft, kann maximal 65 statt 100 Punkte erreichen. Immer wieder scheitern Vermögensmanager knapp vor der Qualifikationshürde. Die Bildung des einfachen Mittelwerts aus allen vorhandenen Ergebnissen eines Anbieters würde somit das Bild verzerren. Wir halten das Clusterverfahren für angemessener. Es glättet das Gesamtbild und trägt der Tatsache Rechnung, dass jeder mal einen schlechten Tag haben kann. Zudem berechnen wir die Standardabweichung als weiteren Indikator. Sie zeigt an, wie stark die Ergebnisse eines Anbieters schwanken. Dies wird verglichen mit der durchschnittlichen Ergebnisschwankung. Die Abweichung vom Mittelwert wird mit dem Faktor 5 multipliziert und die Summe vom FUCHS | RICHTER Score abgezogen, wenn die Ergebnisschwankung eines Anbieters über dem Mittelwert liegt. Sie wird hinzuaddiert, wenn die Ergebnisschwankung eines Anbieters unter dem Mittelwert liegt.

↑ Die Profiversion des aktuellen Reports »Stiftungsvermögen 2023« der FUCHS | RICHTER Prüfinstanz können Sie über diesen QR-Code bestellen.

Stiftungsziele sichern – aber wie?

Foto: John Haupt

Mirjam Schwink, LL.M.
stv. Direktorin
Leiterin Stiftungsmanagement
Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Tel. 0711 124-73428
mirjam.schwink@bw-bank.de

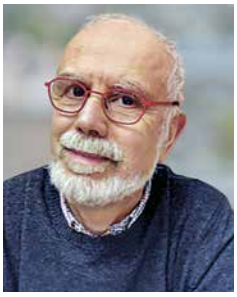

Klaus Hinze
Vorsitzender des Vorstands
Wilhelm Weidemann Jugendstiftung
c/o Barbara Ditze
Stiftung Beratung Management
Fließstr. 19
12439 Berlin
wwjst@mhlkg.de

Michael Hoffert
stellvertretender Vorsitzender
des Vorstands
Wilhelm Weidemann Jugendstiftung
Kontaktdaten siehe oben

Wie lässt sich der notwendige Ertrag erzielen, um Stiftungsziele dauerhaft zu verwirklichen? Klaus Hinze und Michael Hoffert von der Wilhelm Weidemann Jugendstiftung im Gespräch mit Mirjam Schwink vom Stiftungsmanagement der BW-Bank.

Wir können nicht dem Wind befehlen, aber wir können die Segel setzen. In diesem sprachlichen Bild symbolisiert der Wind äußere Rahmenbedingungen – wie Kapitalmarkt und gesetzliche Grundlagen. Darauf haben Stiftungshandelnde kaum Einfluss. Aber es ist für sie unerlässlich, die Segel so zu setzen, dass sie richtig im Wind stehen und dass ihr Schiff möglichst schnell und sicher den Hafen erreicht.

Im übertragenen Sinne also bedeutet dieses Segelsetzen, bei einem anspruchsvollen Kapitalmarkt mit einer angemessenen Risikostruktur einen möglichst auskömmlichen Ertrag zu erzielen, um Stiftungsziele dauerhaft zu verwirklichen.

In diesen außergewöhnlichen Zeiten werden stifterisches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit zur Stabilisierung der Zivilgesellschaft immer wichtiger. Der gesellschaftliche Zusammenhalt würde an vielen Stellen ohne diesen lobenswerten Einsatz bürgerschaftlich Engagierter kaum mehr funktionieren.

Sie, lieber Herr Hinze und Herr Hoffert, engagieren sich mit Ihrer Stiftung für Kinder und Jugendliche, fördern sie in ihrer persönlichen Entwicklung durch die Unterstützung von Projekten gemeinnütziger Organisationen und Einrichtungen. Sie streben an, ein langfristiges, gleichbleibendes Angebot für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Das hat für Sie Priorität. Ihr Ziel ist es auch, Ihre Leitplanken in der Nachhaltigkeit im Portfolio umzusetzen. Nach einem Auswahlverfahren, das die FUCHS | RICHTER Prüfinstanz begleitete, entschieden Sie sich für das Vermögensmanagement der BW-Bank. Welche Ihrer Kriterien waren ausschlaggebend für diese Entscheidung?

Foto: iStock/mbbirdy

Klaus Hinze: Unsere Entscheidungskriterien sind über einen längeren Diskussions- und Abwägungsprozess innerhalb unserer Stiftung entstanden. Unsere Suche nach einem neuen Vermögensverwalter stellte sich quasi als Startschuss für die Auseinandersetzung mit sehr grundsätzlichen Fragen und Themen für unsere Arbeit und die Zukunft der Wilhelm Weidemann Jugendstiftung dar. Am Ende konnten Vorstand und Kuratorium im August 2022 folgende vier Grundsatzpapiere beschließen, die untrennbar auf der Grundlage unserer Satzung stehen:

- Visionen, Ziele und Strategien,
- Förderrichtlinie und -praxis,
- Anlagerichtlinie und
- Nachhaltigkeit in der Arbeit und Anlagestrategie.

Michael Hoffert: Diese Dokumente sind Ausdruck des Wertekanons der handelnden Mitglieder unserer Gremien und stellen eine solide Basis für unsere Entscheidung dar. Bei der Auswahl unter den Mitbewerbern war die BW-Bank in mehreren Belangen unangefochten auf ▶

↑ Auch 2023 setzte die FUCHS | RICHTER Prüfinstanz bei ihrem Markttest die BW-Bank auf den ersten Platz.

Foto: iStock/mbbirdy

Markttest

Direkt bestellen.

Den ausführlichen Bericht zum Abschneiden der BW-Bank im Markttest »Stiftungsvermögen 2023« der FUCHS | RICHTER Prüfinstanz können Sie mit dem Formular anfordern, das diesem Heft beiliegt.

Platz eins. Der erste Punkt: Die Kommunikation war eine Begegnung auf Augenhöhe. Der zweite Punkt: Die Belange der Stiftung wurden vollständig aufgenommen – es wurde tatsächlich nichts vergessen. Der dritte Punkt: Unsere Wünsche und Vorstellungen zum Portfolio wurden sehr gut berücksichtigt. Auch bei nicht einfachen Fragestellungen wurde eine verständliche und transparente Sprache gewählt. Der vierte Punkt: Kostenseitig entsprach das Angebot unseren Vorstellungen. Für uns war das Preis-Leistungs-Verhältnis so akzeptabel. Und schließlich der fünfte Punkt: Die Nachhaltigkeitsanforderungen und die Grundsatzpapiere unserer Stiftung wurden gut aufgenommen und fanden also ausreichend Berücksichtigung. Es war wohltuend, zu erfahren, dass sich unsere Kriterien im Hinblick auf das Portfolio in der Darstellung der BW-Bank in deutlichem Maße widerspiegelten.

Klaus Hinze: Kurz gesagt: Die BW-Bank hat es uns mit ihrer Präsentation leicht gemacht, sodass wir uns mit großer Zustimmung in unseren Gremien für sie entscheiden konnten.

Was erwarten Sie von zeitgemäßer, professioneller Vermögensverwaltung für Ihre Stiftung?

Klaus Hinze: Wenn wir etwas aus den letzten Jahren gelernt haben, dann ist es, noch stärker auf die Kommunikation zu achten. Unsere Erwartung an eine Vermögensverwaltung ist es, nicht nur kompetent, sondern auch transparent und verständlich zu handeln. Auch Stiftungen müssen sich den stark wandelnden Zeiten anpassen und Vorstände müssen häufiger und schneller entscheiden. Dazu brauchen wir einen vertrauensvollen Partner, der Grundlagen dafür schafft und mitdenkt. Das heißt, auch einmal direkt auf den Vorstand zuzugehen und Optionen durchzusprechen, wenn sich auf dem Finanzmarkt neue, veränderte Möglichkeiten bieten.

Michael Hoffert: Ein weiterer Punkt ist die Stiftungskompetenz und das daraus abgeleitete Handeln. Wie stehen Zweckumsetzung, strategische Ziele und Vermögensverwaltung zueinander, ergeben sich daraus neue Anlageoptionen? Die aktuellen Fragestellungen im Stiftungssektor sollten der Vermögensverwaltung bekannt sein.

Klaus Hinze: Das Stifterehepaar hatte Beziehungen in viele unterschiedliche Winkel dieser Welt – ihre persönlichen und stiftungsbezogenen Förderungen hörten an Landesgrenzen nicht auf. In diesem Sinne wollen wir auch die Anlage des Vermögens betrachten und in die Ziele des Stiftungshandelns einbeziehen. Denn mit den Entscheidungen über die Anlagen übernehmen wir auch einen Teil der Verantwortung für die Zukunft der Kinder und Jugendlichen – weltweit.

Michael Hoffert: Bei der Frage, was zeitgemäße und professionelle Vermögensverwaltung ist, waren wir in der Vergangenheit ein wenig ein »gebranntes Kind«, sodass diese Fragestellung bei uns ganz obenauf liegt. Aus unserer Sicht gehören wesentlich dazu:

- Transparenz – gerade und auch, wenn es schwierige Entwicklungen gibt –,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit,
- Vernetzung mit anderen Stiftungen, die ähnliche beziehungsweise gleiche Stiftungszwecke verfolgen,
- Offenheit für neue Ideen,
- vorausschauendes Handeln – zum Beispiel Vorschläge zum »Umsteuern« – und
- hohe fachliche Kompetenz des Vermögensverwalters.

Wie stellen Sie sich nun eine gedeihliche, langjährige Zusammenarbeit mit Ihrem Vermögensverwalter vor?

Michael Hoffert: Wenn wir versuchen, die eben genannten Aspekte im gegenseitigen Agieren und Reagieren mit Leben zu erfüllen, dann sollte unsere gemeinsame Arbeit von Wachstum, Stabilität und Sinnerfüllung im Sinne unserer Satzungszwecke gekennzeichnet sein. Darauf freuen wir uns als Stiftung.

Was ist für Ihre Stiftung dabei vorrangig wichtig?

Klaus Hinze: Für uns als Stiftung ist es sehr wichtig und hat große Bedeutung, dass wir ganz im Sinne unserer Stifter Martin und Erika Weidemann handeln. Das heißt: Die konkrete Umsetzung unserer Satzungszwecke ist für uns prioritär. Dabei wollen wir die Bandbreite von Unterstützungsmöglichkeiten und die nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen wie bisher in den Mittelpunkt stellen, uns dafür engagiert einsetzen.

Michael Hoffert: Und dafür wollen wir mit der BW-Bank die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen. Eine persönliche Beziehung ist uns dabei wichtig. Ich denke, in Herrn Grebler haben wir einen kompetenten und engagierten Ansprechpartner gefunden.

Herzlichen Dank Ihnen beiden für das Gespräch und Ihre interessanten Ausführungen.

Das ändert sich beim Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.

Anneli Munz, LL.B.
Rechtsanwältin | Associate
CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern mbB
Theodor-Heuss-Str. 29
70174 Stuttgart
Tel. 0711 9764-555
anneli.munz@cms-hs.com
www.cms.law

Zum 1. Juli 2023 ist die Reform des Stiftungsrechts auf Bundesebene in Kraft getreten. Im Zuge dieser Umgestaltung ergab sich ein Anpassungsbedarf für Landesgesetzgeber. Auch in Baden-Württemberg wurde das Stiftungsgesetz (StiftG) geändert.

Bislang war das Stiftungszivilrecht sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch in den Landesstiftungsgesetzen geregelt. Mit der Reform erfolgt die abschließende Regelung des Stiftungszivilrechts im Bundesrecht. Dieses enthält nun einheitliche Regelungen zum Stiftungsvermögen, zur Kodifizierung des Haftungstatbestands und zum Sorgfaltsmaßstab für Stiftungsorgane, zur Anerkennung von Verbrauchsstiftungen, zu Zweck- und weiteren Satzungsänderungen sowie zur Zu- und Zusammenlegung und zur Auflösung beziehungsweise Aufhebung von Stiftungen. Diesbezügliche Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen sind aufzuheben. Anderenfalls sind diese verfassungswidrig und damit nichtig. Den Ländern verbleibt die Regelung der behördlichen Zuständigkeiten für die im Bundesrecht normierten Vorgänge.

Auf einen Blick.

- Die Grundstruktur des Stiftungsgesetzes sowie die Mitteilungs- und Anzeigepflichten bleiben in Baden-Württemberg weitestgehend unverändert bestehen.

- Der Geltungsbereich des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bestimmt sich nach dem Rechtssitz der Stiftung. Es wurde präzisiert, dass es hierfür auf den Sitz der Stiftung »nach ihrer Satzung« ankommt.

- Eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermögenserhaltung kann von der Stiftungsbehörde nun nach § 7 StiftG entsprechend der bundesgesetzlichen Ermächtigung für einen Teil des Grundstockvermögens zugelassen werden.

- Hinsichtlich der Prüfung der Jahresrechnung wurde in § 9 Abs. 4 StiftG eine Regelung zur Vereinfachung eingeführt, die in anderen Bundesländern bereits Bestandteil der dortigen Landesstiftungsgesetze ist. Die Stiftungsbehörde soll von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung absehen, sofern
  - diese professionell, etwa durch einen Wirtschaftsprüfer, erfolgt ist,
  - die Prüfung sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt hat sowie
  - der Prüfbericht der Stiftungsbehörde vorgelegt wurde.

- Nach § 13 StiftG bestehen – wie bislang auch – vor der Durchführung gewisser Maßnahmen Anzeigepflichten gegenüber der Stiftungsbehörde. Von diesen Anzeigepflichten sind Familienstiftungen befreit. Die Definition der Familienstiftung wurde nun aber erweitert. Von den Anzeigepflichten sind nicht mehr nur Stiftungen ausgenommen, die »ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen«, sondern auch Stiftungen, deren Zweck »überwiegend« die Familienbegünstigung ist. Somit werden auch Familienstiftungen, die neben der Familienbegünstigung noch weitere untergeordnete Zwecke verfolgen, von der Befreiung umfasst.

Das bundesweite Register wird 2026 eingeführt.

Die Stiftungsverzeichnisse in Baden-Württemberg werden ab dem Jahr 2026 nur noch für Stiftungen des öffentlichen Rechts weitergeführt. Sämtliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind in das bundesweite Stiftungsregister einzutragen. Für Bestandsstiftungen ist diesbezüglich für das Jahr 2026 eine Übergangsregelung vorgesehen.

Compliance-Management-System – eine Hilfe für alle Beteiligten.

Dr. Anna Kraftsoff
Rechtsanwältin
Partnerin
Deutsche Stiftungsanwälte GmbH
Pariser Platz 6
10117 Berlin
Tel. 030 322982342
kraftsoff@stiftungsanwaelte.de
www.deutschestiftungsanwaelte.de

Benjamin Weber
Rechtsanwalt
Partner
Deutsche Stiftungsanwälte GmbH
Baedekerstr. 1
45128 Essen
Tel. 0201 8401-120
weber@stiftungsanwaelte.de
www.deutschestiftungsanwaelte.de

Seit 1. Juli 2023 ist das neue Stiftungsrecht in Kraft. Neben neuen Regelungen zum Stiftungsvermögen und zu Satzungsänderungen bis hin zur Beendigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts führt die Stiftungsrechtsreform auch die Business Judgement Rule in § 84a Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein.

Nach der Business Judgement Rule haben die Mitglieder von Stiftungsorganen bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 30. März 2022 – 12 U 1520/19 resultiert aus den Sorgfaltspflichten geschäftsführender Organe die Pflicht, »eine interne Organisationsstruktur der Gesellschaft zu schaffen, die die Rechtmäßigkeit und Effizienz ihres Handelns gewährleistet. […] Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung des Geschäftsführers [einer GmbH] zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern.« Damit setzt der

Ausschluss einer infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung entstehenden Pflichtverletzung und damit einer etwaigen Haftung – insbesondere nach § 280 BGB – der Organmitglieder eine Organisationsstruktur voraus, welche mögliche Regelverstöße bestmöglich ausschließt.

Die einzuhaltenden Regelungen sind bei steuerbegünstigten Körperschaften und insbesondere bei steuerbegünstigten Stiftungen vielfältig. Die Einführung eines Compliance-Management-Systems kann den Beteiligten bei der Einhaltung der für sie geltenden Regelungen und damit der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten helfen.

Anforderungen erfüllen.

Der Begriff Compliance bedeutet wörtlich übersetzt die Erfüllung von Anforderungen – im engeren Sinne also Rechtskonformität und Einhaltung von Gesetz und Recht durch das Unternehmen und seine Mitarbeitenden sowie »Integrität, Redlichkeit und Geschäftsethik«. Insoweit setzt die Einführung eines Compliance-Management-Systems und einer hierfür notwendigen Compliance-Richtlinie insbesondere die Identifizierung der einzuhaltenden Regelungen voraus.

Aber welche Gesetze und Regelungen sind für (steuerbegünstigte) Stiftungen einzuhalten? Und welche Konsequenzen drohen im Fall der Nichteinhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen? Die Erstellung einer sogenannten Compliance-Matrix kann den verantwortlichen Organen behilflich sein, die Regelungen zu identifizieren, deren Nichteinhaltung für die Körperschaften Konsequenzen haben können. Hierbei gilt es insbesondere diejenigen Regelungen zu identifizieren, welche das größtmögliche Risiko in sich bergen.

Zur Gemeinnützigkeit.

Für steuerbegünstigte Körperschaften ist der Entzug der Steuerbegünstigung eines der ▶

»Die Erstellung einer Compliance-Matrix kann den verantwortlichen Organen behilflich sein.«

größten Compliance-Risiken. Denn je nachdem, wie groß der Verstoß gegen die §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) ausfällt, kann dies dazu führen, dass die Körperschaft für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren rückwirkend der Besteuerung unterworfen wird. Dies führt in den meisten Fällen zu derart hohen (nachträglichen) Steuerforderungen, insbesondere aus Körperschaft-, Umsatz- und Schenkungsteuer, dass diese wirtschaftliche Belastung die Körperschaft in ihrer Existenz bedroht, weil die notwendigen Liquiditätsreserven nicht ausreichen, um die Steuerforderungen zu begleichen.

Die Steuerbegünstigung ist dann gefährdet, wenn die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Selbstlosigkeit, der Ausschließlichkeit und der Unmittelbarkeit steht. In jüngster Vergangenheit führten hier unangemessen hohe Organvergütungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO), eine zu starke wirtschaftliche beziehungsweise politische Betätigung oder eine Vermögensverwaltung, welche die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung in den Hintergrund treten ließ, zum Entzug der Gemeinnützigkeit.

Zum Stiftungsrecht.

Im Bereich (steuerbegünstigter) Stiftungen sind die originären Pflichten des Stiftungsvorstands insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung angesiedelt. So ist er – außer bei Verbrauchsstiftungen – grundsätzlich dazu verpflichtet, das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten und gleichzeitig möglichst ertragreich anzulegen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass wenig ertragreiche Vermögensanlagen gegebenenfalls zugunsten ertragsstärkerer Vermögensanlagen ausgetauscht werden müssen. Bei solchen Vermögensanlageentscheidungen ist für die Einhaltung der Business Judgement Rule wichtig, dass die vorhergehende Einbeziehung entsprechender Fachexpertise in dem zugrunde liegenden Beschluss dokumentiert wird.

Zu den Registerpflichten.

Weiterhin drohen bei der Verletzung etwaiger Registerpflichten teilweise sehr hohe Bußgeldbescheide. So sind beispielsweise sowohl der Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und damit die unrichtige oder unvollständige Eintragung in das Transparenzregister als auch die fehlende oder fehlerhafte Registrierung im Lobbyregister des Bundes beziehungsweise der vereinzelten Bundesländer bußgeldbewehrt. Das Bestehen eines funktionieren-

den Compliance-Management-Systems kann dabei helfen, etwaige Bußgelder und damit eine mögliche Haftung der verantwortlichen Organmitglieder zu vermeiden.

Zu den Arbeitslöhnen.

Sobald die steuerbegünstigte Körperschaft Arbeitnehmer beschäftigt, trifft sie die Abführungsverpflichtung für die auf die Arbeitslöhne entfallende Lohnsteuer und etwaige Sozialversicherungsbeiträge. Hierbei ist zu beachten, dass die Voraussetzungen für die Entstehung der Lohnsteuer andere sind als diejenigen, die zur Entstehung von Sozialversicherungsbeiträgen führen. Insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das in einem Einzelfall die Vergütung eines Stiftungsvorstands der Sozialversicherungspflicht unterworfen hatte, hat hier zur Rechtsunsicherheit geführt.

»Bei der Nichteinhaltung der Regelungen besteht das Risiko von Nachforderungen.«

Bei der Nichteinhaltung der hier geltenden Regelungen besteht das Risiko von zu verzinsenden Nachforderungen durch die zuständigen Stellen. Im Fall der Lohnsteuer besteht darüber hinaus eine aktive Berichtigungspflicht, um steuerstrafrechtliche Maßnahmen der Finanzbehörden auszuschließen.

Bezieht die steuerbegünstigte Körperschaft darüber hinaus Dienstleister als sogenannte Hilfspersonen in ihre Zweckerfüllung mit ein, stellt sich ebenfalls die Frage nach etwaigen Abgabepflichten. Hier ist insbesondere von der steuerbegünstigten Körperschaft zu prüfen, ob im konkreten Fall eine Leistung vorliegt, die unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fällt.

Zu Datenschutz und UWG.

Erhebt die steuerbegünstigte Körperschaft – beispielsweise im Zusammenhang mit einer Stipendienvergabe – personenbezogene Daten, sind von ihr die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Geschieht dies nicht, kann dies zu Schadensersatzansprüchen der Betroffenen oder zur Festsetzung einer Geldbuße durch die zuständige Stelle führen.

Betreibt die steuerbegünstigte Körperschaft eine öffentlich zugängliche Homepage im Internet, unterliegt sie den Regelungen des Telemediengesetzes. Hiernach können beispielsweise Verstöße gegen die Impressumspflichten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Fazit

Die vorgenannten Bereiche sind nur ein Ausschnitt aus den von steuerbegünstigten Körperschaften zu beachtenden Regelungen. Je nach inhaltlicher Ausrichtung der Körperschaft können insbesondere auch das Vergaberecht, das Kollektivarbeitsrecht oder die speziellen Regelungen der Auslandsförderung zu beachten sein. Für deren Einhaltung haften die jeweils verantwortlichen Organmitglieder persönlich.

Bei der zuverlässigen Erfüllung dieser Aufgaben kann die Einführung eines Compliance-Management-Systems behilflich sein. Dieses definiert in seinen Compliance-Richtlinien, wie die für die jeweilige Körperschaft identifizierten Risiken minimiert werden sollen, wer hierfür die Verantwortung trägt und wie der- oder diejenigen bei der Erfüllung ihrer Compliance-Aufgaben unterstützt oder überwacht werden.

Die Einhaltung der niedergeschriebenen Compliance-Richtlinien ist sodann regelmäßig anlass- oder nicht anlassbezogen durch einen sogenannten (externen) Compliance Officer zu überprüfen. Diese Überprüfung sollte regelmäßig erfolgen, um die sich regelmäßig verändernde Compliance-Umgebung und die Identifizierung etwaiger Compliance-Verstöße entsprechend in der Compliance-Richtlinie oder auf andere Weise zu berücksichtigen. Hierzu ist die regelmäßige Schulung der zur Einhaltung der Compliance-Richtlinien verantwortlichen Mitarbeitenden eine grundlegende Voraussetzung.

Umwandlung von Stiftungen und Betriebsübergang.

Dr. iur. Friedrich L. Cranshaw
Rechtsanwalt,
u.a. Depré Rechtsanwalts AG,
Mannheim
Mannheim/Mutterstadt
Thomas-Mann-Str. 31
67112 Mutterstadt
Tel. 06234 4379
friedrich.cranshaw@cranshaw.de

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München (8. März 2023 – 11 Sa 343/22) hatte über Umwandlungen von Stiftungen und Folgen für Arbeitsverhältnisse zu entscheiden. Es ging um den Zweifel einer Arbeitnehmerin, wer ihr Arbeitgeber sei.

Die Klägerin wurde 1998 bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts (E.-Stiftung) als wissenschaftliche Mitarbeiterin angestellt. 2007 verlegte diese Stiftung ihren Sitz, 2012 fusionierte sie mit einer F.-Stiftung des öffentlichen Rechts zu einer neuen G.-Stiftung und wurde ihrerseits durch die zuständige Regierung der Oberpfalz aufgelöst. Die G.-Stiftung trat zum 1. Januar 2017 einer H.-Stiftung bei – nach der Satzung vom 5. Juli 2017 eine Stiftung bürgerlichen Rechts (mit dem Namen »C« beziehungsweise »D.[G.]«) von der Stiftungsaufsicht mit Bescheid vom 21. Februar 2021 bestätigt.

Die Klägerin arbeitete ab 2012 im Homeoffice, ihr Arbeits-

verhältnis war ordentlich nicht kündbar. Aufgrund von Auseinandersetzungen mit der Klägerin kündigte die bürgerlich-rechtliche Stiftung (Beklagte [Bekl.] 1) am 7. November 2017 das Arbeitsverhältnis außerordentlich. Die Klägerin erhob Kündigungsschutzklage gegen die Bekl. 1 sowie die (vorherige) öffentlich-rechtliche G.-Stiftung (Bekl. 2) und Feststellungsklage auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Bekl. 3, der jahrelang die Personalverwaltung der Bekl. 1 innehatte.

So urteilte das LAG München.

Das Arbeitsgericht Regensburg hat nur der Klage gegen die Bekl. 1 stattgegeben. Sein Urteil wurde jedoch auf die Berufung der Bekl. 1 vom LAG München aufgehoben und die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Das LAG München hat die noch auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu dem Bekl. 3 gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen, aber die Revision im Hinblick auf grundsätzliche Fragen zum Erlöschen beziehungsweise Rechtsformwechsel von Stiftungen zugelassen (Bundesarbeitsgericht [BAG] – 2 AZR 113/23).

Zu dem Bekl. 3 bestehe kein Arbeitsverhältnis, die Übertragung einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne des § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Betriebsübergang) sei nicht ersichtlich. Der Bescheid vom 21. Februar 2021 habe allenfalls die Bedeutung des Übergangs des Betriebs der öffentlich-rechtlichen Stiftung (Bekl. 2) auf die Bekl. 1 nach § 613a BGB (gegen den Widerspruch der Klägerin, § 613a Abs. 6 BGB) oder durch Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge). Eine Umwandlung der beteiligten Stiftungen sei zu verneinen, das Umwandlungsgesetz nicht anwendbar. Nach Art. 8 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) könne eine öffentlich-rechtliche Stiftung nur aufgehoben oder mit einer gleichartigen Stiftung aufgrund Aufhebungsakts nach § 87 BGB alte Fassung (aF) zusammengelegt werden – ein hier nicht vorliegender Sachverhalt. Eine Gesamtrechtsnachfolge scheide mangels Rechtsgrundlage für eine Umwandlung »ipso iure« (Eintritt der Wirkungen eines Tatbestands ohne weitere Rechtshandlung) ohne Einhaltung der §§ 80–84 BGB aF aus. Somit sei die Bekl. 2 rechtlich existent, das Arbeitsverhältnis der Klägerin zu ihr bestehe fort.

»Das LAG hat die Revision im Hinblick auf grundsätzliche Fragen zum Erlöschen bzw. Rechtsformwechsel von Stiftungen zugelassen.«

Das Stiftungsrecht hat Lücken.

Die Umwandlung von Stiftungen ist lückenhaft gelöst – hier die dem Landesrecht am Stiftungssitz überlassene Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen in eine bürgerlich-rechtliche Stiftung.

Die Stiftungsrechtsreform (1. Juli 2023) hat Umwandlungen der bürgerlich-rechtlichen Stiftung ausdrücklich geregelt, die »Zulegung« (Vermögensübertragung, § 86 BGB neue Fassung [nF]) und die »Zusammenlegung« (Verschmelzung unter Neugründung, § 86a BGB nF). Jede Umwandlung ist parallel mit dem Erlöschen einer der beteiligten Stiftungen verbunden. Unzulässig bleibt unter anderem der Rechtsformwechsel einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. § 19 Landesstiftungsgesetz Baden-Württemberg (2023) scheint ihn nicht zu ermöglichen, § 8 BayStG (2019) auch nicht. Die Genehmigungspraxis der Stiftungsaufsicht löste das Umwandlungsproblem bisher wohl mithilfe teleologischer Auslegung des § 87 BGB aF, also nach Sinn und Zweck dieser Norm.

Kein Märchen: Was das Behindertentestament mit Rotkäppchen zu tun hat.

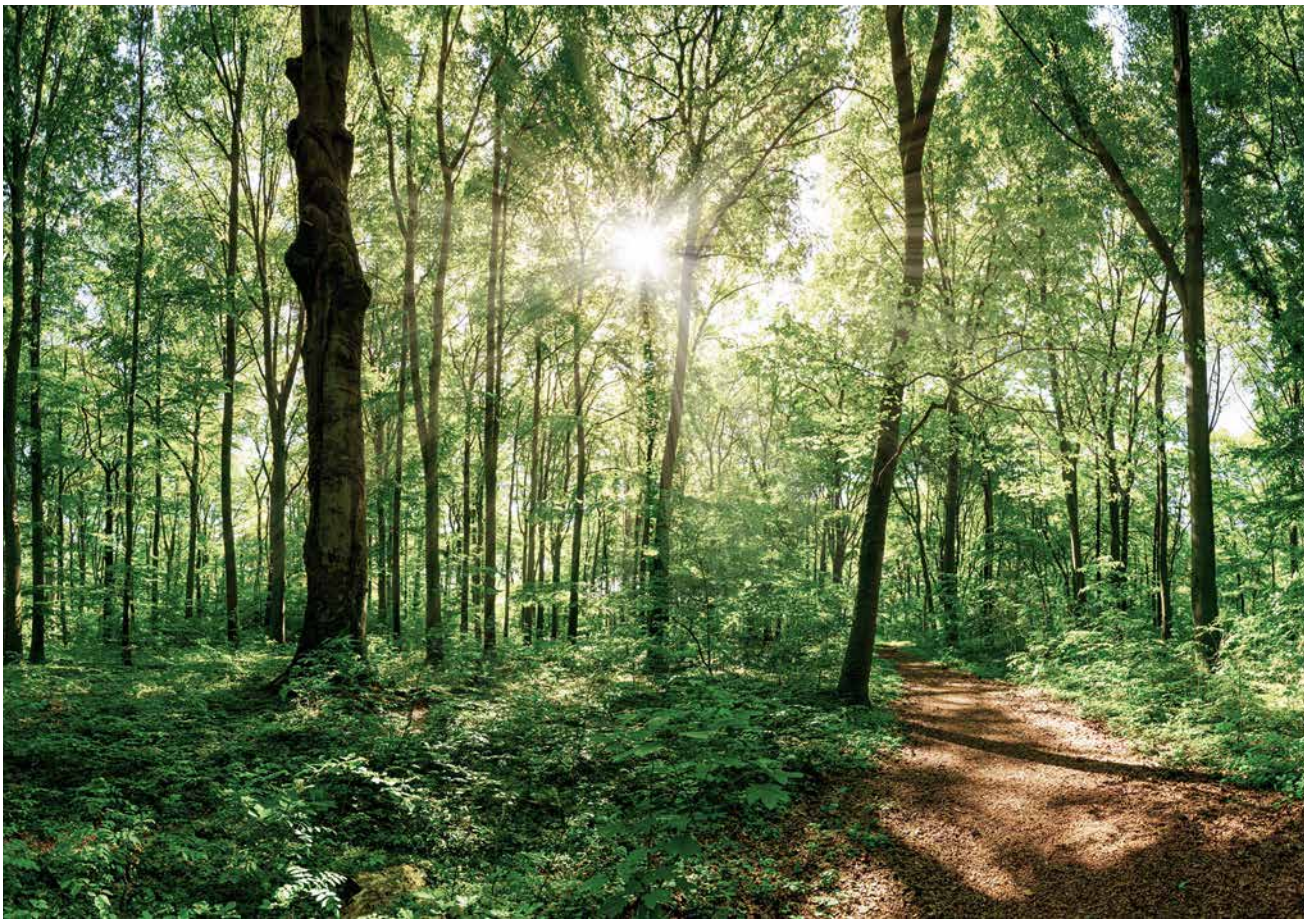

Julia Roglmeier, LL.M.
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Erbrecht, Fachberaterin
für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.), Wirtschaftsmediatorin
Kanzlei RPE Roglmeier Pranzo
Rechtsanwälte PartGmbB
Brienner Str. 48
80333 München
Tel. 089 53906389-0
info@rp-erbrecht.de
www.rp-erbrecht.de

Es war einmal ein kleines Mädchen, das von allen Rotkäppchen genannt wurde. Rotkäppchen bekam eines Tages von seiner Mutter einen Korb in die Hand, in den die Mutter einen Kuchen und eine Flasche Limonade gelegt hatte. Diesen Korb sollte Rotkäppchen durch den Wald tragen und am anderen Ende des Waldes der Großmutter übergeben. Bekanntlich kommt im Märchen auch noch ein böser Wolf vor. Doch dazu später.

Wir alle kennen das Märchen von Rotkäppchen und dem bösen Wolf. Sie fragen sich sicherlich, was das mit einem Behindertentestament zu tun hat. Das will ich Ihnen gerne erklären. Das Behindertentestament gilt unter Experten zurecht als Juristerei am Hochreck. So setzt eine optimale erbrechtliche Gestaltung in der Regel Fachwissen aus gleich mehreren Disziplinen voraus: dem Betreuungsrecht, dem Sozialrecht, dem Steuerrecht und natürlich dem Erbrecht.

Nicht befreites Vorerbe.

Im Rahmen eines klassischen behindertengerechten Testaments

wird das behinderte Kind mindestens in Höhe seiner Pflichtteilsquote (besser noch darüber) zum nicht befreiten Vorerben auf Lebenszeit eingesetzt und weitere Personen – zum Beispiel Geschwisterkinder oder auch eine Organisation/Stiftung – werden zu Nacherben bestimmt. Die Erbeinsetzung erfolgt zudem unter Dauertestamentsvollstreckung, wobei der Testamentsvollstrecker Zuwendungen aus dem Nachlass an das Kind nach einem Katalog vornehmen soll. Diese haben zum Ziel, dem Kind zusätzlich zu staatlichen Leistungen die Vorteile aus dem Nachlass zukommen zu lassen, und zwar so, dass der Sozialleistungsträger keinen Zugriff auf den Nachlass hat.

»Der im Wald lauernde böse Wolf steht für den Sozialleistungsträger.«

Diese Konstruktion ist aus sozialrechtlichen Gründen durchaus nicht unumstritten. Immerhin übernimmt die Allgemeinheit eine staatliche Unterstützung für jemanden, der sich aus Nachlassmitteln eigentlich auch selbst unterhalten könnte. Sie ist allerdings in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als nicht sittenwidrig anerkannt. Unser oberstes Zivilgericht begründet dies damit, dass das Interesse der Eltern, ihr Kind bestmöglich versorgt zu wissen, stärker wiegt als das Interesse der Allgemeinheit, nicht finanziell eintreten zu müssen.

Durch den Korb gut versorgt.

Was selbst für juristische Experten schon eine Herausforderung darstellt, ist für Laien regelmäßig kaum befriedigend nachzuvollziehen. Aus diesem Grund habe ich mir vor einigen Jahren angewöhnt, meinen Mandanten die komplexe Konstruktion am Beispiel des Märchens Rotkäppchen zu erklären: Rotkäppchen steht für das behinderte Kind. Es bekommt den Nachlass nicht wie ein normaler Erbe in die Hosentasche gesteckt, sondern geschützt als nicht befreites Vorerbe in einen Korb gelegt.

Den Korb trägt Rotkäppchen während seines Weges – seines eigenen Lebensweges – durch den Wald. Weil so ein Weg durch den Wald beschwerlich sein kann, übernimmt der Testamentsvollstrecker den Korb – in meiner Abwandlung des Märchens: ein Bodyguard – und trägt ihn für das Kind.

Das Kind hat zudem noch einen weiteren Helfer an seiner Seite: einen Wachhund. Dieser steht für den Betreuer, der aus Gründen der Vermeidung von juristischen Interessenkollisionen nicht personenidentisch sein darf mit dem Testamentsvollstrecker. Der Betreuer kontrolliert nämlich, ob der Testamentsvollstrecker seine Aufgaben auch ordentlich erfüllt, Pause macht und das Kind gut mit Kuchen und Limonade aus dem Korb versorgt.

Gemeinsam passen die beiden auf den Korb und das Kind auf und verhindern so, dass der Sozialleistungsträger in Form des im Wald lauernden bösen Wolfs an den Inhalt des Korbs (das Erbe) herankommt. Am Ende des Waldes wird der Korb dann nicht an die Großmutter, sondern an den Nacherben übergeben.

Behindertengerechte Testamente gibt es übrigens auch noch in einer anderen Variante: der Vermächtnislösung. Aber dieses Märchen erzähle ich Ihnen ein andermal.

Foto: DBU

Moorschutz ist Klimaschutz.

DBU Naturerbe

Alexander Bonde
DBU-Generalsekretär und
Geschäftsführer DBU Naturerbe GmbH
An der Bornau 2
49090 Osnabrück
Tel. 0541 9633-501
naturerbe@dbu.de
www.dbu.de/naturerbe

Intakte Moore sind natürliche Klimaschützer. Darum setzt sich das DBU Naturerbe – Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) – auf vielen ihrer Flächen dafür ein, mehr Wasser in der Landschaft zu speichern.

Die Moore in Deutschland sind zu über 90 Prozent entwässert. Das schadet dem Klima. Denn während gut wasserversorgte Moore Kohlendioxid aus der Atmosphäre binden und langfristig speichern, setzen zu trockene Böden Treibhausgase frei. Laut Mooratlas der Heinrich-Böll-Stiftung verursachen sie rund sieben Prozent der gesamten Emissionen – so viel wie der in Deutschland startende Flugverkehr.

Das DBU Naturerbe hat 71 vor allem ehemals militärisch genutzte Flächen mit rund 70.000 Hektar als Teil des sogenannten Nationalen Naturerbes vom Bund übernommen. Der Bund verzichtet seit 2005 auf den Verkauf ausgewählter wertvoller Naturflächen im Bundeseigentum und hat bislang rund 164.000 Hektar dem Naturschutz gewidmet und an Stiftungen, Naturschutzverbände oder Bundesländer übertragen.

»Auf vielen Flächen setzen wir Wiedervernässungsmaßnahmen um und flankieren damit die Pläne des Bundes zum natürlichen Klimaschutz«, sagt Alexander Bonde, DBU-Generalsekretär und Geschäftsführer im DBU Naturerbe. Bei Wiedervernässungsmaßnahmen wird der Grundwasserstand angepasst. So kann der Torfboden bestenfalls nicht weiter mineralisieren und Klimagase freisetzen. »Besonders im Rückblick auf die langanhaltenden Trockenphasen der vergangenen Jahre muss ein Umdenken stattfinden, um Wasser länger in der Landschaft zu speichern«, betont Susanne Belting, Fachliche Leiterin im DBU Naturerbe.

Zuletzt wurden beispielsweise Maßnahmen auf der DBU-Naturerbefläche Gelbensander Forst als Teil der Rostocker Heide umgesetzt – konkret: Entwässerungsgräben verschlossen und regulierbare Kippwehre eingesetzt, um die Grundwasserpegel zu optimieren. Vergleichbare Maßnahmen sind unter anderem auf der DBU-Naturerbefläche Peenemünde vorgesehen. Sie erfordern umfangreiche Planungen, die dann mit verschiedenen Fachbehörden abgestimmt werden. All das braucht einen langen Atem. Umso wichtiger sei die Absicherung durch beständige Partner, so Belting: »Mit den freiwilligen Moorschutzprojekten geben wir der Joachim Herz Stiftung in Peenemünde und der Körber-Stiftung im Gelbensander Forst die Möglichkeit, ihren CO_2-Fußabdruck zu reduzieren – eine Win-win-win-Situation für das DBU Naturerbe, unsere Partner und den Klimaschutz.«

Regional. Bio. Fair.

Regionalwert AGs geben Bürgeraktien aus und investieren das Geld in regionale Betriebe: Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Handel und Gastronomie. Dazu haben sich Menschen zusammengetan, um die Gründung einer Regionalwert AG im Mittleren Württemberg voranzubringen.

Foto: iStock/Jevtic

Das Kooperationsprojekt wird gefördert durch die sogenannten LEADER-Aktionsgruppen Heckengäu und Nordschwarzwald. Dahinter stehen Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung der ländlichen Räume. Die erste Regionalwert AG wurde 2006 im Raum Freiburg gegründet, initiiert vom Gärtnermeister und Biolandwirt Christian Hiß. Die Idee fand großen Anklang, sodass es inzwischen neun Regionalwert AGs in Deutschland und Österreich sowie weitere Gründungsinitiativen gibt. Die neun bestehenden Regionalwert AGs haben eine Grundkapital von über 19,5 Millionen Euro, mehr als 5.500 Aktionärinnen und Aktionäre und über 230 Partnerbetriebe.

Ziel der Regionalwert-Bewegung ist die Stärkung der regionalen, biologischen und fairen Land- und Lebensmittelwirtschaft. Hierbei gestalten die Anbietenden und die Nachfragenden gemeinsam das regionale und nachhaltige Wirtschaften und setzen sich für eine enkeltaugliche Lebensmittelproduktion in ihrer Region ein. Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Möglichkeit, sich aktiv an dem Wandel in ihrer Region zu beteiligen.

Als Bürgeraktiengesellschaft gibt die Regionalwert AG regelmäßig Aktien aus. Das eingesammelte Kapital investiert sie in regionale Betriebe vom Acker bis zum Teller: Bauernhöfe, lebensmittelverarbeitende Betriebe, Handel und Gastronomie. Betriebe aus der Land- und Lebensmittelwirtschaft können Partnerbetriebe werden. Sie profitieren dann von der Arbeit im Netzwerk und können bei Investitionsbedarf auch Geld für nachhaltige Projekte von der Regionalwert AG bekommen.

Ein Beitrag zum Umweltschutz.

Das Regionalwert-Partnernetzwerk bietet viele Vorteile: Bei einer gemeinsamen Vermarktung und Logistik können regionale, ökologische Lebensmittel aus der Region bezogen werden. Die kurzen Liefer- und Transportwege führen zu geringeren Treibhausgasemissionen. Die regionale und ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft, die die Regionalwert AGs fördern, erhält die Umwelt und die natürlichen Ressourcen, schützt das Klima und die Biodiversität und hilft unserer Gesundheit.

Weitere Infos zum Projekt unter www.regionalwert-mw.de

Barbara Smith
Geschäftsführerin
LEADER Heckengäu
Mitglied im Kernteam
Regionalwert AG
Mittleres Württemberg i. V.
–
Regionalwert AG
Mittleres Württemberg i. V.
c/o LEADER Heckengäu e. V.
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031 663-1172
info@regionalwert-mw.de

Junge Musiktalente, Fördernde und Professionals unter einem Dach.

Ansgar Wimmer
Vorstandsvorsitzender
Alfred Toepfer Stiftung F.V.S.
Georgsplatz 10
20099 Hamburg
Tel. 040 33402-10
meyer@toepfer-stiftung.de
www.toepfer-stiftung.de

Sophie Wackerbauer
Leitung
Concerto21 Stiftung
Toepfer Stiftung gGmbH
Georgsplatz 10
20099 Hamburg
Tel. 040 33402-24
wackerbauer@concerto21-stiftung.de
www.concerto21.de

Herausragende junge Talente aus Klassik und Jazz mit engagierten privaten Unterstützerinnen und Unterstützern sowie versierten Mentorinnen und Mentoren zusammenzubringen und sowohl finanziell als auch konzeptionell zu fördern – das ist das Ziel der 2023 gegründeten Concerto21 Stiftung.

Der Gründungsrat der Stiftung besteht aus drei Akteuren: Andreas Brandis, Musikmanager und Leiter der seit 15 Jahren etablierten Sommerakademie Concerto21 der Alfred Toepfer Stiftung, Dr. Krischan von Moeller, Unternehmer und Kulturliebhaber, sowie Ansgar Wimmer, Vorstand der Toepfer Stiftung, welche die Concerto21 Stiftung treuhänderisch führt. Die Mittel der Stiftung stammen von Privatpersonen, denen die Entwicklung junger, vielversprechender Künstlerinnen und Künstler am Herzen liegt und die ihnen so eine Plattform bieten, sich zu engagieren.

Das Grundkonzept der neuen Förderplattform hat Andreas Brandis entworfen. Besondere Bedeutung komme dem gezielten, strategisch geplanten Einsatz der Fördermittel zu: »Es ist das zentrale Anliegen der Stiftung, im kontinuierlichen, engen Austausch eine kleine Zahl außergewöhnlicher, sorgfältig ausgesuchter Stipendiatinnen und Stipendiaten in ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen und die substanziellen Budgets wirklich sinnvoll und nachhaltig einzusetzen.« So ist die Förderung verbunden mit einem intensiven, kontinuierlichen Mentoring durch Professionals aus den verschiedensten künstlerischen und wirtschaftlichen Bereichen der Musikwelt.

Unternehmerisches Gespür.

Dr. Krischan von Moeller betont: »Der wichtige Schritt von der Hochschule in die Öffentlichkeit schafft Identität und Sichtbarkeit und setzt die Basis für eine erfolgreiche Laufbahn. Zugleich erfordert eine erfolgreiche Entwicklung als Musikerin oder Musiker auch eine Menge unternehmerischen Gespürs und Wissens. Deshalb ist es das Anliegen der Concerto21 Stiftung, die Entwicklung auf beiden Gebieten zu fördern. Als Unternehmer und Musikliebhaber freut es mich sehr, mit dem Stipendium einen Beitrag zu einer

Beim Auftaktwochenende der Concerto21 Stiftung kamen auf Gut Siggen in Ostholstein Mäzeninnen und Mäzene, das Kuratorium und Ehemalige der Concerto21 Sommerakademie zusammen.

Foto: Steven Haberland

Foto: Alescha Birkenholz

↑ Dem Akkordeonisten Goran Stevanovich ermöglicht das Stipendium, sein Projekt »Sarajevo« umzusetzen, mit dem er stellvertretend für viele andere Kriegserfahrungen mit teilweise fast vergessener traditioneller bosnischer Musik interpretiert.

nachhaltig erfolgreichen Laufbahn als Profimusikerin oder -musiker leisten zu können. Ich wünsche der Stiftung viel Erfolg darin, weitere Stifterinnen und Stifter für diese sehr wertvolle Initiative zu gewinnen.«

Für die Toepfer Stiftung ist die Concerto21 Stiftung »eine willkommene und hoch attraktive Weiterentwicklung unserer Musikförderung, denn Ideen und Ambitionen brauchen auch finanzielle Ressourcen. Mit den großzügigen privaten Spenden werden wir ausgewählte Alumni und weitere Musikerinnen und Musiker nun noch nachhaltiger und passgenauer bei der Umsetzung ihrer Projekte unterstützen können«, so Uta Gielke, Kulturprogrammleiterin der Toepfer Stiftung.

Die ersten Stipendien.

Die Förderung für die Einzelkünstlerinnen und -künstler erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren und umfasst ein Projektbudget von bis zu 30.000 Euro pro Jahr und Künstlerin beziehungsweise Künstler. Die Auswahl der Förderkandidatinnen und -kanditaten trifft ein Gremium, bestehend aus renommierten Künstlerpersönlichkeiten sowie wichtigen Vertreterinnen und Vertretern der Musik- und Kreativwirtschaft.

Die offizielle Vorstellung der Concerto21 Stiftung fand im Rahmen eines Symposiums im Seminarzentrum Gut Siggen in Ostholstein statt, wo seit 15 Jahren auch die Concerto21 Sommerakademie zu Hause ist. Für die ersten Förderpatenschaften zeichnen Dr. Krischan von Moeller und seine Ehefrau Katja Breddermann verantwortlich. Diese Stipendien der Concerto21 Stiftung gingen an die Cellistin Valerie Fritz und den aus Bosnien-Herzegowina stammenden, in Deutschland lebenden Akkordeonisten Goran Stevanovich.

»Ein Ziel ist es auch, weitere Stifterinnen und Stifter für diese Initiative zu gewinnen.«

Foto: iStock / tovovan

Ein Nachruf auf Erika Weidemann.

Erika Weidemann
*12.09.1940 †30.06.2023

Am 30. Juni dieses Jahres ist Erika Weidemann, Gründungsvorstand der 2007 gegründeten Wilhelm Weidemann Jugendstiftung und Witwe des Stifters Martin Weidemann (1943–2022), unerwartet in Berlin verstorben.

Erika Weidemann wurde in Königsberg unter dem Familiennamen Makuth und damit in die Zeit des Zweiten Weltkriegs hineingeboren. In der einst deutschen Stadt verbrachte sie ihre Kindheit, bis die Familie wegen des bevorstehenden Kriegsendes und des Vormarsches der Roten Armee fliehen musste. Erika Weidemann kam zunächst in ein dänisches Internierungslager. Von dort aus zog sie mit ihrer Mutter nach Berlin, wo sie zur medizinisch-technischen Assistentin ausgebildet wurde.

Meine erste Begegnung mit Erika fand im Zusammenhang mit der kirchlichen Arbeit statt. Die Wilhelm Weidemann Jugendstiftung tagte in den Räumen der Jungen Gemeinde, als deren Mitglied ich die Stiftung will-

kommen heißen sollte. Etwas in Eile lief ich auf das Gebäude zu. Eine ältere Dame, die ich vorher nie gesehen hatte, rief mir nach: »Halt, junger Mann!« Ohne Not entschuldigte sie sich gleich für den Überfall, der mir schon deshalb gelegen kam, weil ich nicht mehr nach ihrem Namen fragen musste. Ihr verschmitztes Lächeln und der freundlich-zugewandte Blick ließen uns schnell ins Gespräch kommen, in dem sie mir mit entwaffnender Herzlichkeit vermittelte, ein Gespräch auf Augenhöhe führen zu können – und das, obwohl sie so viel älter und erfahrener sein musste, aber ich sie um mehr als einen Kopf überragte.

Erikas zugewandtes Auftreten stand sinnbildlich für ihre Einstellung zum Leben: Neues zu entdecken, Menschen mit ihren Worten und Taten zu beurteilen und zu hören, ihnen zu helfen und mit Dankbarkeit für die Gelegenheit, voneinander lernen zu wollen.

Und diese Haltung floss auch in die Stiftungsarbeit ein – ja, begründete sie sogar. Gemeinsam mit ihrem Mann Martin, mit dem sie über 50 Jahre verheiratet war, hat sie über die Wilhelm Weidemann Jugendstiftung etwas zum Bestand des zivilen und ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft beigetragen.

Wenn sie über sich sprach, war dies keine Eitelkeit, vielmehr Bereitwilligkeit und erkannte Notwendigkeit, sich selbst zu öffnen, um Augenhöhe zu wahren und zu ermöglichen. Andere ermutigte sie, ihre Stärken zu erkennen – manchmal auch ganz subtil wie etwa durch einen Anruf, bei dem sie mir vorschlug, ihren Sitz im Vorstand der Stiftung zu übernehmen. Schon länger hatte sie den Wunsch, aus Altersgründen die Vorstandsarbeit zu beenden. Ihre Stärken sowohl an Erfahrung als auch in Finanziellem wollte sie teilen, indem sie anderen etwas abgab. Beispielhaft dafür standen ihre leuchtenden Augen, als sie mit mir über ein Kinderhospiz sprach, das die Stiftung unterstützt hatte.

Das Interesse am Wohlergehen anderer machte und macht Erika für immer bedeutsam für das Leitbild und die Ausrichtung der Wilhelm Weidemann Jugendstiftung. Ebenso erwähnenswert ist das Wirken und Denken von Martins Großvater Wilhelm Weidemann. Lange nach seinem Tod waren die Vorstellungen des Großvaters Anlass für die Gründung der Stiftung.

Für mich und die übrigen Vorstände und Kuratoriumsmitglieder der Stiftung ist dieses Engagement inspirierend und vorbildhaft so wie auch Erikas Standfestigkeit.

Nur ein Jahr nach dem Tod ihres Mannes ist nun auch Erika verstorben. Sie hinterlässt eine Lücke, die es verdient, mit Tatendrang in ihrem Sinne gefüllt zu werden. Um der Trauer nicht zu viel Platz einzuräumen, rufe ich mir deshalb zu: »Halt, junger Mann! – Das Leben der Stiftung geht weiter, mach was draus!«

Yassin Handke
Vorstand
Wilhelm Weidemann
Jugendstiftung

Willkommen auf unserer Stiftungsseite!

2023
STIFTUNGSMANAGEMENT GESAMTWERTUNG
Platz 1
BW-BANK
30 Banken und Vermögensverwalter aus AT, DE, LU und NL im Test (Okt 2022-Feb 2023)
FUCHSRICHTER.DE/SIEGEL

Besuchen Sie uns unter der Adresse www.bw-bank.de/stiftungen

Stifter tun Gutes. Ihr Engagement ist bedeutsam und unverzichtbar für ein funktionierendes Gemeinwesen. Wir unterstützen und begleiten Ihre Stiftung daher gern. Deutschlandweit betreuen wir mehr als 1.200 Stiftungen. Denn um Stiftungsvermögen im aktuellen Kapitalmarktumfeld langfristig zu bewahren und die Anlage des Stiftungskapitals zu den bestmöglichen Konditionen zu gewährleisten, braucht es eine professionelle Vermögensverwaltung. Auf unserer Webseite **www.bw-bank.de/stiftungen** erfahren Sie mehr über unsere Angebote für Sie. Zudem stellen wir dort Stiftungen vor, die vielleicht auch zu Ihnen passen. Nutzen Sie unser Netzwerk – wir freuen uns auf Sie!

Impressum Herausgeber: Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 127-0, www.LBBW.de
Gesamtverantwortung und verantwortlich für den redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil (V.i.S.d.P.): Mirjam Schwink, Baden-Württembergische Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 124-73428, kontakt@bw-bank.de

Hinweis Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und vergleichbaren Einrichtungen. Diese Publikation darf weder ganz noch in Teilen ohne eine schriftliche Zustimmung des Verlags in irgendeiner Form, z.B. durch (Mikro-)Verfilmung, Fotokopie, Digitalisierung oder andere Verfahren, gespeichert oder reproduziert werden, soweit das nicht durch die engen Grenzen des Urheberrechts zulässig ist. Die angegebenen Daten entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Dieses Magazin enthält Hinweise auf Websites Dritter (»externe Links«). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Die LBBW hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Das Stiftungsmagazin der BW-Bank erhalten Sie kostenlos und unverbindlich nach Hause geliefert. Möchten Sie das Magazin in Zukunft nicht mehr beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an kontakt@bw-bank.de

Die in diesem Kundenmagazin enthaltenen Angaben dienen reinen Informationszwecken und stellen keine Anlageempfehlung oder -beratung und kein Kaufangebot dar. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt, wobei für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und sonstige Fehlerfreiheit keine Gewähr übernommen wird. Soweit Prognosen abgegeben werden, können diese unter Umständen nicht oder nicht vollständig zutreffen. Die LBBW haftet nicht für etwaige Schäden oder Verluste, die dem Nutzer direkt oder indirekt aus der Verwendung besagter Angaben entstehen. Soweit Produkte genannt werden, stehen diese beispielhaft für ihre Produktgattung. Vor dem Erwerb sollte eine ausführliche und an der Kundensituation ausgerichtete Beratung erfolgen. Allein maßgeblich beim Erwerb von Produkten sind die Bedingungen des jeweils abzuschließenden Vertrags bzw. die Angaben des bei der LBBW erhältlichen Prospekts. Die Wertentwicklung von Produkten in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf deren zukünftige Wertentwicklung zu. Der Erwerb von Produkten ist mit Kosten/Gebühren/Provisionen verbunden.

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C016267

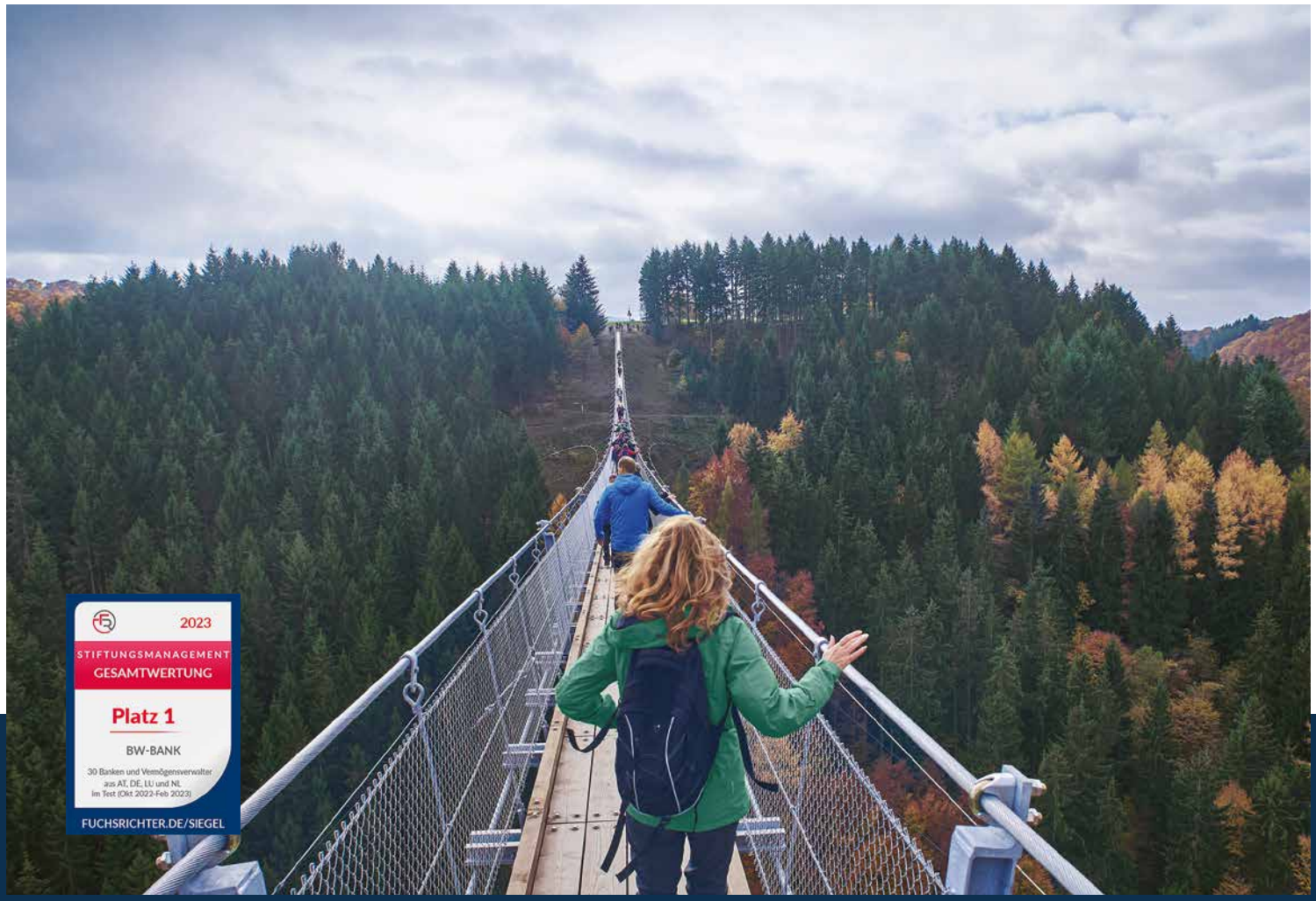

Qualität zahlt sich aus.
Ausgezeichnete Stiftungsberatung.

Seit Jahren setzen wir Maßstäbe im nachhaltigen Stiftungs- und Vermögensmanagement. Das finden nicht nur über 1.200 Stiftungen, sondern auch die Fachjury im FUCHS-Report »Stiftungsvermögen 2023«. Wir sind zum zehnten Mal die Nummer 1 unter den Stiftungsmanagern im deutschsprachigen Raum.

Innovative Ideen, wirkungsorientiertes Investieren und ein maßgeschneiderter, kompetenter Service für unsere Kunden sind uns Ansporn und Verpflichtung zugleich. Profitieren Sie von unserer Kompetenz in individuellen Stiftungslösungen. Auf Ihre Vorhaben sind wir gespannt!

Mirjam Schwink
Telefon 0711 124-73428
mirjam.schwink@bw-bank.de

www.bw-bank.de/stiftungen

Privates Vermögensmanagement
Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

BW BANK

BW BANK

Privates Vermögensmanagement
Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

11/23 29 tcf

Baden-Württembergische Bank
Sitz

Stuttgart
70144 Stuttgart
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Telefon 0711 124-73428
Telefax 0711 127-6673428
www.bw-bank.de
kontakt@bw-bank.de